

3.5.7/119



Fraktion der CSU im Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach

**Fraktion im
Bezirksausschuss 16
Ramersdorf-Perlach**

An den
Bezirksausschuss 16 • Ramersdorf-Perlach
der Landeshauptstadt München
Friedenstraße 40
81660 München

28. Oktober 2019

Online-Kartendienst der Landeshauptstadt München mobiltauglich machen

Der Bezirksausschuss Ramersdorf-Perlach möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, den Online-Kartendienst maps.muenchen.de für Mobilgeräte (Smartphones, Tablets) unterschiedlicher Betriebssysteme tauglich zu machen.

Begründung:

Die Bezirksausschüsse sollen zunehmend digital arbeiten und sukzessive papierlos arbeiten. Zur Unterstützung der Anschaffung von Tablets und Co. wurde sogar eine Zuschusspauschale eingeführt. Allerdings stößt das mobile Arbeiten spätestens dann an Grenzen, wenn man Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne während einer Sitzung auf dem iPad ansehen möchte. Der Kartendienst ist dafür nicht optimiert. Dieser Mangel sollte rasch behoben werden.

Für die Fraktion der CSU

Initiative:
Thomas Kauer

gez. Simon Soukup
Fraktionssprecher



19 11 17 17 17

19. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe Ihre Anfrage vom 14. November 2017 zum Thema
„Kündigung von Arbeitsverhältnissen“ erhalten.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein
einseitiges Gestaltungsrecht des Arbeitgebers.
Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer
eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung begangen hat.
Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer
eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung begangen hat.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein
einseitiges Gestaltungsrecht des Arbeitgebers.
Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer
eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung begangen hat.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein
einseitiges Gestaltungsrecht des Arbeitgebers.
Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer
eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung begangen hat.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein
einseitiges Gestaltungsrecht des Arbeitgebers.
Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer
eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung begangen hat.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein
einseitiges Gestaltungsrecht des Arbeitgebers.
Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer
eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung begangen hat.